

BERICHT

zum Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung und zur Änderung der Kantonsverfassung

I. Ausgangslage

Am 2. Februar 2007 reichte Toni Bunschi, Flüelen, mit 51 Mitunterzeichnenden eine Motion zur "Änderung der Kantonsverfassung hinsichtlich der Unvereinbarkeit von vollamtlichen Kantonsangestellten als Mitglieder des Landrats" ein. In der September-Session 2007 erklärte der Landrat - entgegen der Empfehlung des Regierungsrats - die Motion als erheblich. In der Folge unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101).

In der März-Session 2009 beschloss der Landrat auf Antrag der Justizkommission, den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. November 2008 zurückzuweisen. Er beauftragte den Regierungsrat, zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung auch den Entwurf für ein Ausführungsgesetz vorzulegen. Für die Erarbeitung der Verfassungsänderung und der Gesetzesvorlage erteilte er dem Regierungsrat verschiedene Direktiven.

Mit dem vorliegenden Bericht legt der Regierungsrat entsprechend dem landrätlichen Auftrag die Entwürfe für folgende Rechtserlasse vor:

- Änderung der Kantonsverfassung (Art. 76 Abs. 3)
- Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung

II. Bemerkungen zur Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 1)

Die entworfene Verfassungsänderung entspricht der vom Landrat in der März-Session 2009 beschlossenen Fassung des Artikels 76 Absatz 3 KV. Dieser lautet wie folgt:

"³Angestellten des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung ist es untersagt, dem Landrat als Mitglied anzugehören. Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere."

Die Verfassungsbestimmung ist so gestaltet, dass sie klarerweise für alle Angestellten des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung gilt, also unabhängig davon, ob die betroffene Person vollzeitlich oder teilzeitlich angestellt ist. Selbst Personen mit nur einem geringen Anstellungsgrad sind damit vom Landratsmandat ausgeschlossen.

Der Regierungsrat empfiehlt jedoch dem Landrat, zusätzlich auch Artikel 76 Absatz 1 KV zu ändern. Denn gemäss dem geltenden Artikel 76 Absatz 1 KV dürfen Landräte keinem "Gericht" angehören. In der Praxis hat sich die Frage ergeben, ob damit auch richterliche Behörden wie der Staatsanwalt von der Wahl in den Landrat ausgeschlossen sind. Um der Unsicherheit zu begegnen, ob "Gericht" tatsächlich nur Gerichtsbehörde oder richterliche Behörde heisst, empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, Artikel 76 Absatz 1 KV so zu ändern und zu verdeutlichen, dass Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats keiner "richterlichen Behörde" angehören dürfen. Das hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft, die gemäss Artikel 1 Gerichtsorganisationsgesetz (RB 2.3221) eine "richterliche Behörde" darstellt, von Verfassung wegen von einem Landratsmandat ausgeschlossen ist. Die Staatsanwaltschaft muss deshalb im Ausführungsgesetz nicht eigens erwähnt werden.

III. Bemerkungen zum Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung (Anhang 2)

1. Allgemeine Bemerkungen

Für die Ausgestaltung der Ausführungsgesetzgebung hat der Landrat dem Regierungsrat in seinem Rückweisungsbeschluss folgende Direktiven erteilt:

- "a) Die Trennung der staatlichen Gewalten muss konsequent gewährleistet werden. Nicht relevant ist, ob ein Voll- oder Nebenamt, eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle vorliegt.
- b) Massgebend für die Unvereinbarkeit ist die Funktion des Kantonsangestellten und nicht allein seine hierarchische Stellung. Personen, welche tatsächlich über Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungsfindung des Regierungsrats verfügen, sollen vom Landratsmandat ausgeschlossen werden.
- c) Einzelne Funktionen sind aufgrund ihrer besonderen Stellung bereits im Ausführungserlass als unvereinbar mit dem Landratsmandat zu bezeichnen (wie z. B. Sekretariat des Landrats, Finanzkontrolle)."

Das entworfene Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung ist entsprechend den erwähnten Direktiven des Landrats

ausgestaltet.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zum Artikel 1

Die entworfene Bestimmung umschreibt den Gegenstand des Gesetzes. Danach regelt das Gesetz die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung.

Zu Artikel 2

Absatz 1 wiederholt und verfeinert den Grundsatz des Artikels 76 Absatz 1 KV. Folgerichtig gilt er für alle Angestellte des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung, unabhängig vom Anstellungsgrad.

Absatz 2 verdeutlicht, dass für die Unvereinbarkeit die Funktion des Kantonsangestellten und nicht allein seine hierarchische Stellung massgebend ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrats und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrats mitwirken, sollen vom Landratsmandat ausgeschlossen werden.

Auf Grund der entworfenen Regelung ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Kriterien für die Unvereinbarkeit zwischen Landratsmandat und Anstellungsverhältnis erfüllt sind.

Zu Artikel 3

Die entworfene Bestimmung zählt einzelne Funktionen auf, die ohne Weiteres (ohne Auslegung) mit dem Landratsmandat unvereinbar sind.

Zu Artikel 4

Die entworfene Bestimmung legt das Prozedere bei Bestehen einer Unvereinbarkeit fest. Die Betroffenen haben selbst zu entscheiden, welches Amt sie im Konfliktfall aufgeben wollen. Es soll ihnen dabei Zeit zum kündigen gegeben werden. Kündigen sie nicht bzw. legen ihre Funktion nicht nieder, so scheiden sie nach Ablauf der gesetzlichen Frist aus dem Landrat aus. Die Formulierung ist so gewählt, dass auch Mitglieder aus dem Landrat ausscheiden, wenn sie während der Amtsdauer eine mit ihrem Ratsmandat unver-

einbare Kantonsanstellung antreten.

Die Vorprüfung des Bestehens einer Unvereinbarkeit obliegt dem Büro des Landrats, die Feststellung der Unvereinbarkeit hingegen dem Landrat.

Zu Artikel 5

Die Gesetzesvorlage soll dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Änderung der Kantonsverfassung zur Abstimmung unterbreitet werden. Die entworfene Bestimmung verdeutlicht, dass im Fall, da die Verfassungsänderung vom Volk abgelehnt wird, auch der Gesetzesentwurf dahin fällt.

Anhänge

- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Anhang 1)
- Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung (Anhang 2)